

Die Fachgruppe

Nr. 18 4. Jahrgang

Danzig, 20. September 1941

Ständige Beilage
der
Danziger Wirtschaftszeitung

Erscheint halbmonatlich

Das neue Winterhilfswerk

Die Betriebsführer kennen ihre Pflicht

Das Winterhilfswerk 1941/42 beginnt mit dem 1. September 1941 und endet am 31. März 1942. Folgende Sammlungen sind vorgesehen:

Geldspenden

1. Reichsstraßensammlungen:

Reichsstraßensammlungen finden an folgenden Tagen statt:

27./28. September 1941,
25./26. Oktober 1941,
22./23. November 1941,
20./21. Dezember 1941,
31. Januar/1. Februar 1942,
28. Februar/1. März 1942,
28./29. März 1942.

Für den „Tag der Deutschen Volkzeit“ und den „Tag der Wehrmacht“ ergehen noch besondere Richtlinien. Der „Tag der nationalen Solidarität“ findet nicht statt.

Für die Reichsstraßensammlungen gilt die bereits im Vorjahr bekanntgegebene Regelung:

Bei den Reichsstraßensammlungen werden nur WSW-Abzeichen verkauft. Gesammelt wird mit der Sammelbüchse. Es ist erlaubt, die Haushaltungen aufzusuchen. Aber auch hier darf lediglich das WSW-Abzeichen angeboten und mit der Büchse gesammelt werden.

Unterlagt ist:

an Einzelpersonen und an Firmen Spendenaufforderungen zu schicken,

in den Betrieben zu sammeln, gleichgültig, ob in Form von BüchSENSAMMLUNGEN, LISTENSAMMLUNGEN, ZUSÄTZLICHEM LOHN- UND GELTSAZUG, GESCHLOSSENUM ABFÜHREN VON STUNDENLÖHNERN ODER ZUSÄTZLICHER ABLEISTUNG VON ARBEITSSTUNDEN. Bei den von der Deutschen Arbeitsfront durchgeführten Reichsstraßensammlungen

am 22./23. November 1941 und
am 28./29. März 1942

können Betriebsführer und Betriebsobmänner mit der Büchse in der Hand und unter Verkauf von WSW-Abzeichen außerhalb des Betriebes am Betriebseingang sammeln. Unterlagt ist die Abhaltung von Betriebsappellen.

Die Verwendung von Sammellisten ist bei den Reichsstraßensammlungen grundsätzlich unterlagt. Sie dürfen auch in ländlichen Gebieten nicht verwendet werden.

Die Reichsstraßensammlungen sind jeweils auf die beiden Tage Sonnabend/Sonntag beschränkt.

2. Gaustraßensammlungen.

Für die Durchführung der Gaustraßensammlungen, die im Januar 1942 stattfinden, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Durchführung der Reichsstraßensammlungen.

3. Opfersonntag (Eintopfspende).

Jeweils am zweiten Sonntag der Monate September 1941 bis März 1942 einschließlich finden an Stelle der früheren Eintopfsonntage Opfersonntage statt. Im Monat Dezember ist der Opfersonntag auf den ersten Sonntag gelegt. Die Opfersonntage

werden als Hausammlungen unter Verwendung von Listen durchgeführt. Die Sammlung wendet sich nur an Einzelpersonen. Das Auslegen oder Umlaufenlassen von Listen in den Betrieben ist unterlagt. Firmenspenden aus Anlaß der Opfersonntage dürfen nicht geworben werden.

4. Lohn-, Gehalts- und Firmenopfer.

Die Erfassung der Lohn-, Gehalts- und Firmenopfer erfolgt in der bisherigen Weise.

Bei der Berechnung des Lohn- und Gehaltsopfers bleibt der Kriegszuschlag zur Lohnsteuer außer Anlaß. Es ist auf jeden Fall unterlagt, einen anderen als den festgelegten Satz von 10 % der Lohnsteuer — unter Außerachtlassung des Kriegszuschlages — in Abzug zu bringen. Volksgenossen, die höhere Beiträge zum Winterhilfswerk leisten wollen, haben hierzu bei den Reichsstraßensammlungen und bei den Sammlungen anläßlich der Opfersonntage Gelegenheit. Der Abzug wird erstmals für September 1941 vorgenommen. Türplaketten werden nicht ausgegeben.

Die WSW-Dienststellen stellen den Firmen auf Wunsch besondere Abzugstabellen zur Verfügung.

Die Erfassung des Opfers der Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe, der Inhaber von Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften und die Firmenspende erfolgt nach den bekannten Richtlinien.

Für das Firmenopfer werden die Firmen von sich aus ihre Leistungen zum Winterhilfswerk 1941/42 ihrer wirtschaftlichen Lage anpassen. Als Richtsatz gilt die vorjährige Spendenhöhe. Die Durchführung des Firmenopfers erfolgt durch schriftliche Aufforderung zu Beginn des Winterhilfswerkes. Zum „Tag der Machtübernahme“ und gegen Ende des Winterhilfswerkes werden die Firmen, wie in früheren Jahren, um eine zusätzliche Spende für das Winterhilfswerk gebeten.

Weitere Anforderungen im Rahmen der sonstigen Sammelaktionen dürfen an die Firmen nicht gestellt werden.

5. Das WSW-Opferbuch.

Opferbücher dürfen nicht mehr aufgelegt werden.

6. WSW-Lotterie und WSW-Briefmarken.

Der Vertrieb von WSW-Losen wird in der bisherigen Form durchgeführt. WSW-Briefmarken werden nicht mehr ausgegeben.

7. Geldsammelstellen.

Außer den unter Ziffer 3. genannten dürfen Geldsammelstellen nur zur Erfassung von Geldspenden der deutschen Landwirtschaft und der deutschen Jägerschaft verwendet werden (siehe unter „Sachspenden“ Ziffer 1. und 2.).

8. Sonderveranstaltungen.

Sonderveranstaltungen zugunsten des Winterhilfswerkes (künstlerische und kulturelle Veranstaltungen, Opferschießen usw.) können bei Erfüllung besonderer verwaltungsmäßiger Voraussetzungen durchgeführt werden. Es ist unterlagt, anläßlich der Durchführung solcher Sonderveranstaltungen an Firmen und Einzelpersonen mit der Aufforderung heranzutreten, Zuschüsse oder Sonder Spenden für diese Veranstaltungen zu leisten oder Eintrittskarten zur Verteilung

an Gefolgschaftsmitglieder zu übernehmen, gleichgültig, ob die Karten kostenlos, verbilligt oder zum vollen Preis an die Gefolgschaftsmitglieder abgegeben werden sollen.

Sachspenden

1. Spende der deutschen Landwirtschaft (Bauernspende).

Die Spende der deutschen Landwirtschaft wird in der Hauptsache durch Bargeld abgelöst werden. Hierfür dürfen besondere SammelListen verwendet werden (siehe unter „Geldspenden“ Ziffer 7).

2. Wildspende.

Die deutsche Jägerschaft führt ihre WSW-Spende in Bargeld ab. Auch hierfür dürfen besondere SammelListen verwendet werden (siehe unter „Geldspenden“ Ziffer 7).

3. Pfundspende.

Die Pfundspende wird nicht durchgeführt.

4. Kleidersammlungen.

Kleidersammlungen finden nicht statt.

Zur Vermeidung einer Spendenzersplitterung dürfen andere als die vorstehend aufgeführten Sammlungen im Rahmen des Winterhilfswerkes nicht durchgeführt werden. Verboten sind z. B.

der Vertrieb von Druckerzeugnissen und Gegenständen aller Art, die Werbung von Anzeigen auf Gebrauchsgegenständen oder Druckerzeugnissen, deren Erlös ganz oder teilweise dem Winterhilfswerk zufließen soll.

Bei allen im Rahmen des Winterhilfswerkes durchgeführten Sammlungen ist besonders darauf zu achten, daß die Opfer freiwillig gebracht werden. Das Winterhilfswerk wünscht nur solche Spenden, die gern und freudig geleistet werden. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk lassen hierauf besonders hinweisen. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß alle Volksgenossen von sich aus ihre Opferbereitschaft durch ihre Spenden zum Winterhilfswerk unter Beweis stellen. Es ist deshalb untersagt, Sammlungen in einer Form durchzuführen, die einen Beteiligungszwang einschließt.

Allen mit der Durchführung der Sammlungen beauftragten Stellen sind diese Richtlinien bekanntzugeben. Ihre Einhaltung ist ihnen zur Pflicht gemacht worden.

Die Firmen werden gebeten, sich in Zweifelsfällen an die Geschäftsleitung des Kuratoriums der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft, Berlin W 62, Burggrafenstraße 9, zu wenden. Die Anfragen werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk erledigt.

Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler

Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4-5, Geschäftszeit 9-12³⁰

Anmeldung sowjetischen Vermögens im Inland

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß das im Inland befindliche sowjetische Vermögen nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 30. Juni 1941 und gemäß RdFErl. vom 24. Juli 1941 zur Anmeldung aufgerufen worden ist und verweisen auf folgende Bekanntmachung des Oberfinanzpräsidenten in Danzig vom 26. August 1941:

„Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 371) haben anzumelden:

1. Angehörige der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken — außer Kriegsgefangenen, die sich im Inland aufhalten, ihr gesamtes im Inland befindliches Vermögen,
2. die Personen, die im Inland befindliches sowjetisches Vermögen besitzen oder verwalten, im Gewahrsam haben, beaufsichtigen oder bewachen, dieses Vermögen,
3. die Personen, die einem im Ausland befindlichen Angehörigen der Sowjetunion eine Geld- oder sonstige Leistung schulden, diese Leistung,
4. Leiter oder sonstige Vertretungsberechtigte von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Zweckvermögen, an denen Angehörige der Sowjetunion beteiligt sind, Art und Umfang der Beteiligung.

Die Anmeldung hat spätestens am 30. September 1941 unter Benützung vorgeschriebener Formblätter bei dem Finanzamt zu erfolgen, in dessen Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Erforderliche Vordrucke sind bei diesem Finanzamt anzufordern. Dabei ist anzugeben, welcher der obigen vier Fälle vorliegt.“

An unsere Mitglieder!

Die nachstehend genannten Fachuntergruppen unserer Fachgruppe haben uns Rundschreiben zur Verfügung gestellt, in denen folgende Fachfragen behandelt werden:

Fachuntergruppe Rundfunk und RSR

Nr. 7/94 vom 3. September 1941

Betr.: Anordnung Nr. 4c der Reichsstelle für technische Erzeugnisse.

Fachuntergruppe Nahrungs- und Genussmittel

Nr. 32/201 vom 25. August 1941

- Betr.:
1. Verbindungsmänner zu den Reichsfachschaften der Nährstandkaufleute.
 2. Provision auf italienische Mandeln.
 3. Provision auf Sultanas und Rosinen aus Griechenland.
 4. Einschaltung der Handelsvertreter in den deutsch-niederländischen Warenverkehr.

5. Der Handelsvertreter nach dem Kriege.

6. Neuordnung der Verteilung fischindustrieller Erzeugnisse — Umsatzsteuerpflicht der aus Handelsvertretern gebildeten Empfangsverteilungsstellen —.

7. Einzelanfragen der Mitglieder.

Nr. 32/202 vom 28. August 1941

Betr.: 1. Konserververteilung an die Zivilbevölkerung 1941/42.

2. Anordnungen in der Ernährungswirtschaft und des Reichsnährstandes.

Da es nicht möglich ist, jedem Mitglied unserer Bezirksgruppe eine Abschrift der Rundschreiben zuzustellen, werden unseren Mitgliedern diese Rundschreiben

von der Bezirksuntergruppe Danzig

in der Geschäftsstelle Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4-5 (Besuchszeit von 9 bis 12 Uhr),

von der Bezirksuntergruppe Elbing

in den Geschäftsräumen des Leiters, Fritz Herrmann, Elbing, Heilige-Geist-Straße 40,

von der Bezirksuntergruppe Bromberg

in den Geschäftsräumen des Leiters, Karl Schimmelmann, Bromberg, Hermann-Göring-Straße 16,

von der Bezirksuntergruppe Bromberg, Zweigstelle Thorn,

in den Geschäftsräumen des Verbindungsmannes, Franz Freining, Thorn, Hermann-Göring-Straße 14,

zur Einsichtnahme vorgelegt.

Heute werben heißt an die Zukunft denken!

Unterabteilung Groß-, Ein- und Ausführhandel

Eisen- und Stahlbewirtschaftung. Kleine Büroartikel

In früheren Veröffentlichungen hatten wir bereits darauf hingewiesen, daß kleine Bürobedarfsartikel, Warengruppe C 2d des Teiles II der Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl“, von der Industrie und auch vom Handel an Mitglieder von Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Industrie, die über Wb-Kontingente oder U-Kontingente verfügen, frei ohne Anforderung von Kontrollnummern ausgeliefert werden müssen.

Von der Reichsgruppe Industrie wurde uns mitgeteilt, daß diese Regelung vielfach nicht beachtet worden ist und die Handelsfirmen die Auslieferung von kleinen Bürobedarfsartikeln von Kontrollnummern abhängig gemacht haben.

Damit eine Versorgung der U-Kontingents-träger und Wb-Kontingents-träger aus dem der Wirtschaftsgruppe Werkstoffverfeinerung und verwandte Industriezweige zur Herstellung der Bürobedarfsartikel zur Verfügung gestellten Kontingent reibungslos ermöglicht wird, ist das Kontingent mit Wirkung vom 4. Quartal erhöht worden.

Die Verpflichtung zur freien Auslieferung der im Teil II C 2d aufgeführten kleinen Bürobedarfsartikel besteht dagegen nicht für die aus dem Kontingent Reich-Länder (Wb-RL) und dem Kontingent des Deutschen Gemeindetages (Wb-Gem) zu versorgenden Stellen, da aus diesen beiden Kontingenten keine Eisenmengen an die Wirtschaftsgruppe Werkstoffverfeinerung im voraus überwiesen worden sind. Die Teilnehmer dieser beiden Kontingente können dagegen nach wie vor eine Belieferung im Rahmen der Freigrenze von 5 kg verlangen.

Kontrollnummernfrei zu beliefern sind dagegen als nichtkontingentierte Verbraucher die Dienststellen des Reichsnährstandes.

Ferner weisen wir nochmals darauf hin, daß alle Wb-Kontingents-träger ebenso wie die industriellen U-Kontingents-träger mit Briefordnern und Schnellheftern frei zu beliefern sind. Dies gilt auch für die aus dem Kontingent Reich-Länder und dem Kontingent des Deutschen Gemeindetages zu versorgenden Stellen.

Auch für die Herstellung von Stempellisten hat, wie wir Ihnen mit Schreiben vom 19. 6. mitteilten, die Reichsgruppe Industrie der Wirtschaftsgruppe Metallwaren und verwandte Industriezweige ein Kontingent zur Verfügung gestellt. Stempellisten sind deshalb ebenfalls an alle Wb-Kontingents-träger und U-Kontingents-träger kontrollnummernfrei auszuliefern.

Büro-, Schreib- und Zeichengeräte, die in Teil I unter der Gruppe B 4 der Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl“ zusammengefaßt sind, können dagegen vom Handel nur gegen Hergabe von Kontrollnummern bezogen werden. Sie können deshalb auch vom Handel an kontingentierte Bedarfsträger, d. h. also auch an Wb- und U-Kontingents-träger, nur gegen Hergabe von Kontrollnummern geliefert werden.

Eisen- und Stahlbewirtschaftung. Gaslöcher

Im Teil I A 2, der Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl“ sind „Gaslöcher mit Blechgestell“ für den Bezug mit Wb-HR-Kontrollnummern zugelassen. Da verschiedentlich im Wege der Auftragsverlagerung aus Frankreich auch gußeiserne Gaslöcher eingeführt werden, dürfen in Zukunft mit Wb-HR-Kontrollnummern auch gußeiserne Gaslöcher bezogen werden. Verboten ist dagegen die Herstellung und der Handel mit Gaslöchern mit gußeisernen Untergestellen.

Lieferung diät. Nahrungsmittel

Den Herstellern diät. Nahrungsmittel ist zum großen Teil allgemein eine Erhöhung des Bezugsrechtes für die Belieferung der neu hinzugekommenen Ostgebiete bewilligt worden. Die Abgabe dieser diät. Nahrungsmittel ist durch die Rundverfügung des Landesernährungsamtes B (III — 59/41) vom 10. 3. 41 geregelt. Die Leisterteiler sind durch einen entsprechenden Vermerk hierauf hinzuweisen.

Der Vorsitzende des Getreidewirtschaftsverbandes Danzig-Westpreußen hat uns gebeten, Sie hieron in Kenntnis zu setzen.

Durchführung des § 22 RWB in den Grenzgebieten

Unsere Mitgliedsfirmen in den 5 ehemals ostpreussischen Kreisen weisen wir besonders auf die Erlasse des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung hin, die im Heft 69 Seite 898 und 899 der „Offiziellen Mitteilungen“ der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausführhandel in einzelnen abgedruckt sind. Diese Erlasse regeln die Durchführung des § 22 RWB in den Grenzgebieten sowie die Durchführung dieses Paragraphen im örtlichen Geltungsbereich der 2. Ostfeuerhilfe-Verordnung für den Reichsgau Danzig-Westpreußen, also in den 5 ehemals ostpreussischen Kreisen.

Reisverteilung

Der Getreidewirtschaftsverband Danzig-Westpreußen bittet uns um die Veröffentlichung der nachstehend gemachten Ausführungen, da über die Bestimmungen über die Verteilung hin und wieder noch Unklarheiten festgestellt worden sind.

1. Im ehemaligen Danziger Gebiet:

Hier erhielten die Großverteiler für die eingesammelten und abgerechneten Reis-Empfangsbcheinigungen der 22. Zuteilungsperiode die dreifache Menge an Reis für die 25., 26. und 27. Zuteilungsperiode. Dieser empfangene Reis ist nur für die Selbstverteiler bestimmt, die den Empfangschein der 22. Zuteilungsperiode abgegeben haben. Die Ausgabe an andere, als an diese, ist natürlich unstatthaft und würde zu Schwierigkeiten führen, da eine Nachbelieferung des Großhandels für etwa fehlende Mengen nicht in Frage kommt.

Von dieser bevorzugten Menge sollte der Großhandel an den Kleinhandel den Reis für die 25. und 26. Zuteilungsperiode sofort ausgeben.

Der Einzelhandel sollte sich für die vereinnahmten Kartenschnitte der 25. Zuteilungsperiode vom Ernährungsamt B Bezugsscheine für die 27. Zuteilungsperiode ausstellen lassen, worauf der Großhandel die erhaltenen Mengen für die 27. Zuteilungsperiode auszuliefern hat.

Die Einzelhändler sollten sodann die vereinnahmten Abschnitte für die Reisausgabe der 26. Zuteilungsperiode ebenfalls abrechnen und vom Ernährungsamt einen Bezugsschein erhalten. Der Großverteiler rechnet diese Bezugsscheine der 26. Zuteilungsperiode erneut beim GWB ab und erhält hierauf den Reis für die 28. Zuteilungsperiode.

Auf die eingesammelten Bezugsscheine der 27. Zuteilungsperiode erhält der Großhandel den Reis für die 29. Zuteilungsperiode.

Es ist darauf zu achten, daß keine Empfangsbcheinigungen angenommen werden und daß auf den Bezugsscheinen die richtige Zuteilungsperiode verzeichnet ist. Die belieferten Bezugsscheine sind periodenweise getrennt zu halten und abzurechnen. Reis ist also nicht mit anderen Waren zusammen abzurechnen!

2. In den 5 ehemaligen ostpreussischen Kreisen:

Hier hatten die Großverteiler die Reiseingangsbcheinigungen der 21. und 22. Zuteilungsperiode bis zum 23. 6. 41 einzusammeln, beim GWB abzurechnen und erhielten dafür die dreifache Menge. (Also 6 Rationen.)

Für die Belieferung des Einzelhandels gelten dieselben Bestimmungen wie bei 1.

Für die vom Einzelhandel empfangenen Bezugsscheine der 26. und 27. Zuteilungsperiode sind in getrennter Abrechnung neue Reismengen für die 28. und 29. Zuteilungsperiode zu beantragen.

Durch die dreifache Zuteilung auf die Empfangsscheine der 21. und 22. Zuteilungsperiode erhält der Großhandel in den 5 ehemaligen ostpreussischen Kreisen eine Reserve von 375 Gramm, die nur auf besondere Anordnung anzugreifen ist.

Die belieferten Bezugsscheine müssen wie bisher direkt beim GWB abgerechnet werden. (Nicht beim Ernährungsamt B zur Prüfung einsenden!)

3. Im befreiten Gebiet:

Hier erhielten die Einzelhändler auf Grund der Kundenlisten für alle deutschen Versorgungsberechtigten für die 25. Zuteilungsperiode von ihrem Ernährungsamt B Bezugsscheine ausgefertigt. Diese sollte jeder Großverteiler von seinen Einzelhändlern einsammeln und beim GWB abrechnen, wofür die dreifache Menge an Reis für drei Zuteilungsperioden (25., 26. und 27.) zugewiesen werden.

Von dem hierauf empfangenen Reis waren an die Einzelhändler fogleich die Mengen für die 25. Zuteilungsperiode auszugeben.

Die Ernährungsämter B stellen für die 26. und 27. Zuteilungsperiode den Einzelhändlern weitere Bezugsscheine aus, worauf die weiteren Reismengen geliefert werden können. Es sind jedoch von den Großverteilern nur die Einzelhändler zu beliefern, von denen die Bezugsscheine für die 25. Zuteilungsperiode empfangen wurden.

Die Bezugsscheine für die 26. und 27. Zuteilungsperioden sind getrennt beim GWB abzurechnen! Auf die Bezugsscheine-Abrechnung für die 27. Zuteilungsperiode erhalten die Großverteiler den Reis für die 28. und 29. Zuteilungsperiode, also die doppelte Menge.

Zum Schluß sind dann von den Großverteilern die Bezugsscheine der 28. und 29. Zuteilungsperiode beim GWB abzurechnen, damit die vorstehend zugewiesenen Reismengen ausgeglichen werden.

Sachgruppe I: Gewerbe nach Schaustellerart

Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen

In Ergänzung und teilweiser Abänderung einzelner Bestimmungen des Runderlasses des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 24. 4. 1939 hat das Reichsministerium des Innern am 30. 6. 1941 einen neuen Erlaß herausgegeben, den wir nachstehend zur Kenntnis bringen.

„Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen

RdErl. d. Rf. SS u. Ch. d. Dt. Pol. im RMdI. vom 30. 6. 41 D.-BuR. R. III. 4955/41.

In Ergänzung und in teilweiser Änderung des RdErl. vom 24. 4. 1939 (RMBlW. S. 973) bestimme ich folgendes:

1. Als mechanisch betrieben im Sinne des Abschnitt I Abs. 2 zu 1 des RdErl. vom 24. 4. 1939 (RMBlW. S. 973) sind Spiele und Spieleinrichtungen anzusehen, bei denen der Spielablauf sich ganz oder teilweise in von vornherein festgelegten Bahnen bewegt. Im Zweifelsfalle ist eine Entscheidung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Baumshulweg, Köpenicker Landstraße 296, oder des Reichskriminalpolizeiamtes in Berlin C 2, Werderischer Markt 5—6, einzuholen.

2. In Abschnitt II Nr. 7 des RdErl. vom 24. 4. 1939 (RMBlW. S. 973) ist folgender neuer Schlusssatz einzufügen:

Bei Auspielungen für gemeinnützige Zwecke kann die Kreispolizeibehörde Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

3. Die Spielpläne werden in Zukunft für mechanisch betriebene Spiele bei der Zulassung durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, für nicht mechanisch betriebene Spiele bei der Unbedenklichkeitserklärung durch das Reichskriminalpolizeiamt vorgeschrieben. Einer Genehmigung der Spielpläne durch die Ortspolizeibehörden bedarf es unter diesen Umständen nicht mehr. Dagegen ist nach wie vor eine Ausfertigung des Spielplans in gut lesbarer Schrift an einer den Spielern deutlich sichtbaren Stelle in einer Größe von mindestens 30×50 Zentimeter auszuhängen. Stets darf nur der Spielplan zu dem Spiel ausgehängt werden, das jeweils gespielt wird (z. B. zu einem Spiel mit einem Einsatz von 10 Pf. nur der Spielplan für das Spiel mit diesem Einsatz usw.).

Alle weiteren Aushänge und sonstigen Ankündigungen, die auf einen Gewinn hinweisen, sind verboten. Die ausgehängten Spielpläne dürfen keine Änderungen, Rasuren oder teilweise überklebten Stellen enthalten. Die den Auspielungsbetrieb überwachenden Polizeibeamten haben besonders darauf zu achten, daß die ausgehängten Spielpläne mit den Zulassungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt und den Unbedenklichkeitserklärungen des Reichskriminalpolizeiamtes genau übereinstimmen. Solange für nicht mechanisch betriebene Spiele Unbedenklichkeitserklärungen noch nicht abgegeben werden (vgl. RdErl. vom 15. 8. 1940, RMBlW. 1940 S. 1676 c; 1941 S. 799), verbleibt es bei der bestehenden Regelung. Im übrigen wird Abschnitt II Nr. 10 des RdErl. vom 24. 4. 1939 (RMBlW. S. 973) für die Folge gegenstandslos.

4. In Abschnitt II Nr. 11 des RdErl. vom 24. 4. 1939 (RMBlW. S. 973) ist folgender vorletzter Satz einzufügen:

Die Ausgabe von Losen mit mehreren Nummern ist unzulässig.

5. In Abschnitt II Nr. 13 Abs. 2 ist folgender vorletzter Satz einzufügen:

Bei Feststellung des Einkaufspreises im Sinne dieser Vorschrift bleiben Barzahlungsabzüge (Skonto) und Mengenrabatte (auch ein sogenannter Umsatzbonus) unberücksichtigt.

6. Für Auspielungserlaubnisse ist künftig der neue Vordruck R.-Pol. Nr. 378 zu verwenden. Muster des neuen Vordruckes werden nach Abs. 3 des RdErl. vom 25. 3. 1938 (RMBlW. S. 533) vom Pol.-Präsl. in Dresden demnächst verteilt werden. An alle Pol.-Behörden im Altreich und in Danzig.

— RMBlW. S. 1225 —

Wichtig in diesem neuen Erlaß ist, daß bezüglich der Spielpläne eine vollständig neue Regelung vorgenommen wurde. Die Spielpläne für mechanisch betriebene Spiele werden bereits bei der Zulassung durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt erteilt, bei nicht mechanischen Spielen jedoch bei der Unbedenklichkeitserklärung durch das Reichskriminalpolizeiamt. Einer weiteren Ge-

nehmigung dieser Spielpläne durch die Ortspolizeibehörden bedarf es nicht mehr.

Zu beachten ist ferner, daß künftig die Spielpläne mit den Zulassungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt und den Unbedenklichkeitserklärungen des Reichskriminalpolizeiamtes genau übereinstimmen müssen. Solange für nicht mechanisch betriebene Spiele Unbedenklichkeitserklärungen noch nicht abgegeben werden, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Nach einer Mitteilung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt ist seitens der Auspielungsunternehmer im Gewerbe nach Schaustellerart unter allen Umständen darauf zu achten, daß die neuen Spielpläne für mechanisch betriebene Spiele sofort bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Berlin, Baumshulweg, Köpenicker Landstraße 296, beantragt werden. Für die Ausstellung dieser Gewinnpläne ist der Betrag von RM 5,— an die Physikalisch-Technische Reichsanstalt zu überweisen. — Wie die Reichsanstalt des weiteren mittelk, erhöhen sich die Gebühren in den Fällen, in denen die Anträge auf Ausstellung der einseitlich vorgeschriebenen amtlichen Spielpläne nicht sofort gestellt werden.

Sachgruppe II: Ambulanter Warenhandel

Lederbekleidung nur auf Bezugsschein

Nach den bisher geltenden Vorschriften war Lederbekleidung bezugscheinfrei und kartenf. Auf Grund einer neuen Bekanntmachung der Reichsstelle für Kleidung vom 18. August darf von nun ab Lederbekleidung nur noch gegen Bezugsschein an den Verbraucher verkauft werden. Unter Begriff Lederbekleidung fallen Ledermäntel, Lederhosen, „Zoppen“, „Zaden“, „Westen“, Trachtenhosen und ähnliche Artikel, für deren Kauf also nunmehr ein Bezugsschein erforderlich ist, bei dessen Ausstellung selbstverständlich — wie bei der Ausstellung jedes Bezugsscheines — geprüft wird, ob der Verbraucher das betreffende Lederbekleidungsstück braucht. Nicht unter den Begriff Lederbekleidung fallen Lederhandschuhe, die nach wie vor frei käuflich sind. Auch Lederschützen und sonstige lederne Arbeitshühartikel, wie etwa Schulterhühleder, Rutschleder, Kopfhäuben usw., fallen nicht unter den Begriff Lederbekleidung und können nach den Vorschriften bezogen werden, die die Reichsstelle für Lederwirtschaft schon früher für die Artikel erlassen hat.

Sachgruppe III: Ambulanter Lebensmittelhandel

Der Kopplungsverkauf

Wir haben Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß jeder Kopplungsverkauf verboten und strafbar ist. Auch auf dem Obst- und Gemüsemarkt darf die Abgabe einer Ware nicht von der Mitnahme einer anderen Ware abhängig gemacht werden. Selbstverständlich darf der Verkäufer eine Mangelware in bestimmten kleinen Mengen auf seine Kundschaft verteilen, um so das Hamstern und Wegtaufen von Mangelware durch wenige Personen zu verhindern. Es ist auch nicht nur erlaubt, sondern auch erwünscht, daß der Verkäufer Ware, die reichlich vorhanden ist, den Käufern von Mangelware mit anbietet und sie zum Kauf dieser Ware auffordert. Bei der Mentalität vieler Hausfrauen, die bewußt immer nur das haben wollen, was im Augenblick nur in geringen Mengen vorhanden ist, und sich auch prinzipiell bei jedem Mangelwareverkauf „anreihen“, ist ein deutlicher Hinweis des Verkäufers, Mengenware doch auch mitzunehmen, durchaus angebracht.

Eine Hausfrau, die sich immer wieder bei jedem Händler anreihet, um nur Mangelware zu erhalten, ist ebenso ein Volkschädling, wie ein Händler, der die Abgabe einer Ware von der Mitnahme einer anderen abhängig macht. Wenn die Hausfrau jedoch bei ihrem Händler ihren Haushaltsbedarf an Gemüse einkauft, wird sie auch stets ohne weiteres den auf sie entfallenden Teil von Mangelware erhalten.

Der ambulante Obst- und Gemüsehändler hat sich stets tatkräftig dafür eingesetzt, daß bei plötzlichem Mengenanfall alle Ware schnellstens zum Verkauf kam und so die Ware vor dem Verderb bewahrt. Es muß diesem Handel daher auch aus ernährungspolitischen Gründen erlaubt sein, eine gesunde Werbung für reichlich vorhandene, leicht verderbliche Ware zu treiben und eine Warenlenkung vorzunehmen.

Sachgruppe Nahrungs- und Genussmittel

Fachkurse in Neuwied

Wir haben wiederholt an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß im Haus der Berufsgestaltung in Neuwied Fachkurse auch für den Lebensmitteleinzelhandel abgehalten werden und daß wir unseren Mitgliedern die Teilnahme an diesen Fachkursen angelegentlich empfehlen.

Leider sind jedoch auf unsere Werbungen Meldungen bisher nicht erfolgt. Gerade der Lebensmitteleinzelhandel in unserem Reichsgau bedarf aber noch besonderer Ausrichtung und Unter- richtung über alle die Fragen, die für die Mitglieder in unserem Reichsgau völlig neu aufgetreten sind und in denen wir hinter den Berufskameraden des Altreichs zum Teil erheblich zurück- stehen.

Es muß auch bedacht werden, daß bei einer kommenden Berufsvereinigung sicherlich die Frage nach der fachlichen Eignung die größte Rolle spielen wird. Wenn wir uns nun vor Augen halten, daß in unserem Gau doch eine ganze Reihe von Mit- gliedern gerade im Lebensmitteleinzelhandel tätig sind, die an sich aus anderen Gewerbebezügen kommen, so scheint uns eine solche Ausrichtung gerade für diese doppelt notwendig.

Sierbei ist zu beachten, daß eine übermäßige wirtschaftliche Belastung durch den Besuch dieser Kurse nicht eintritt, da von der Fachgruppe Fahrtzuschüsse vergütet werden.

Wir bitten daher nochmals um Meldungen für die Kurse, deren erster für die Mitglieder aus unserem Reichsgau in der Woche vom 23. bis 29. November 1941 stattfindet.

Schaufensterwerbung — Höflichkeit

Vielfach läßt die Schaufensterwerbung im Reichsgau Danzig- Westpreußen noch wesentlich zu wünschen übrig. Wenn auch der Mangel an Personal und die Unzulänglichkeit der vorhandenen Kräfte die Schaufenstergestaltung erschweren, so erscheint es uns doch nicht notwendig, daß die Schaufenster in manchen Lebens- mitteleinzelhandelsgeschäften oft wochen-, ja monatelang immer wieder das gleiche durch Verbleichen und Verstauben unansehnlich und häßlich gewordene Bild zeigen. Das Schaufenster ist die Visitenkarte des Kaufmanns, und nach seinem Aussehen wird das ganze Geschäft beurteilt.

In diesem Zusammenhang nehmen wir Veranlassung, auf den kürzlichen Bericht der Tageszeitungen über die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters der Hansestadt Danzig hinzu- weisen.

Wenn man natürlich auch Einzelerfahrungen nicht verallge- meinern soll, so müssen wir dem Herrn Oberbürgermeister doch recht geben in der Feststellung, daß immer noch einige wenige Geschäfte vorhanden sind, in denen man es an der gebotenen Höf- lichkeit fehlen läßt. Insbesondere sind es die jüngeren weiblichen Angestellten, deren Verhalten wir der verstärkten Aufmerksamkeit unserer Mitglieder empfehlen. Es ist nun einmal bedauerliche Tat- sache, daß, so gut die Haltung einer Berufsklasse im allgemeinen sein mag, in der Öffentlichkeit immer wieder auf Einzelfälle, die aus dem Rahmen fallen, hingewiesen wird. Wo mit Recht Klagen über die Behandlung der Kundschaft geführt werden, ist die Fach- gruppe die letzte Stelle, die sich im Interesse aller Mitglieder schützend vor die Angestellten stellt. Wir haben kein Interesse daran, daß die großen Leistungen, die der Lebensmitteleinzel- handel anerkanntermaßen in diesen Tagen vollbringt, durch einige wenige herabgelekt und vergessen gemacht werden.

Wir bitten daher unsere Mitglieder, auch da, wo die oft unverständliche Haltung des kaufenden Publikums das erschwert, nicht die Nerven zu verlieren und sich immer vor Augen zu halten, daß letzten Endes mit einem Scherzwort mehr zu erreichen ist, als mit groben Worten.

Kriegszuschlag für Flaschenbier

Wie wir erfahren mußten, wird der Preis für Flaschenbier einschließlich Kriegszuschlag nicht immer nach den gegebenen Preis- vorschriften errechnet. Wir machen deshalb nochmals auf die in Nr. 4 dieses Rundschreibendienstes der Wirtschaftsgruppe Einzel- handel veröffentlichte Notiz unter obigem Vermerk zur Vermeidung empfindlicher Strafen nachdrücklich aufmerksam.

Nach der der Nr. 4 beigelegten, zum Aushang bestimmten Tabelle ist dem angegebenen Flaschenbierpreise von 0,21 RM bzw. 0,22 RM der Kriegszuschlag in der gleichfalls bezeichneten Höhe je Anzahl der Flaschen hinzuzufügen.

Hieraus ergibt sich, daß für 1 Flasche Bier $\frac{3}{10}$ Liter —

kleine Flasche	0,21 RM
zuzüglich Kriegszuschlag von	0,04 RM
nur ein Preis von	0,25 RM
gefordert werden darf.	
Beispielsweise kosten hiernach 6 Flaschen Bier zu $\frac{1}{3}$ Liter	
Inhalt = große Flasche	1,32 RM
zuzüglich Kriegszuschlag mit	0,28 RM
	1,60 RM

Maßgeblich ist also allein der Gesamtpreis, wie er aus der von uns herausgegebenen Tabelle ersichtlich ist und leicht er- rechnet werden kann. Wir weisen aber darauf hin, daß diese Tabelle nicht für die ehemals ostpreussischen Kreise unseres Reichs- gaus gilt.

Hierzu wird bemerkt, daß sich in der in dem Rundschreiben- dienst der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel Nr. 9/1941 (September) bei der Fachgruppe 1 Nahrungs- und Genussmittel auf Seite 8 unter gleichem Vermerk befindlichen Veröffentlichung ein Druck- fehler befindet, der zu berichtigen ist. Für die beispielsweise ange- gebenen Zahlen für 6 Flaschen Bier sind zu setzen: 1,32 RM, 0,28 RM, 1,60 RM.

Zusatzseifenkarte

Nachstehend geben wir unseren Mitgliedern von einer vom Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen — Landeswirtschafts- amt — erlassenen Rundverfügung über Zusatzseifenarten Kenntnis: Die Zusatzseifenarten gelangen ab 1. Oktober 1941 in 3 verschiedenen Arten zur Ausgabe:

1. „Gruppe A“ Kind vom vollendeten 2. bis zum voll- endeten 8. Lebensjahr und sonstige Zu- satzberechtigte,
2. „Gruppe B“ Kind bis zum vollendeten 2. Lebensjahr, Amputierte u. a.,
3. „Gruppe C“ Kranke und berufsmäßig in der Kranken- pflege Tätige.

Die Zusatzarten der „Gruppe A“ enthalten 2 mal 4 Ab- schnitte Seifenpulver, die der „Gruppe B“ 4 Abschnitte Fein- seife und 2 mal 4 Abschnitte Seifenpulver, die der „Gruppe C“ 8 Abschnitte 1 Feinseife und 2 mal 4 Abschnitte Seifenpulver. Die bisherigen 500 Gramm Seifenpulverabschnitte sind in 250-Gramm-Abschnitte unterteilt worden.

Der Bezugsanspruch auf eine Zusatzseifenkarte beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Bezugsberechtigung zu bestehen anfängt. Ändert sich durch Herabsetzung der Seifenmengen oder Beendigung der Bezugsanspruch im Laufe eines Monats, so tritt jedesmal die Änderung mit dem 1. des darauffolgenden Mo- nats ein.

Preislenkung — Handelsspannen für Feinstoffwaren

Es herrscht in unseren Mitgliederkreisen vielfach Unklarheit darüber, welche Spannen bei der Kalkulation von Feinstoffwaren angemessen sind. Wir empfehlen, nach Rücksprache mit den ant- lichen Stellen Feinstoffwaren mit 25 bis höchstens 33 $\frac{1}{3}$ Prozent zu kalkulieren. Auch hier gilt, wie bei allen anderen Kalkulationen, der Grundsatz, daß nach Möglichkeit nicht die Höchstspanne aus- genutzt werden soll.

Anzeigen helfen kaufen und verkaufen!

Essigküchne



Surol

Wein-Essig

Ceka-Essig

Komet-Essig

Essiggemüse

Gemüse-Salate

Kühne-Senfwürze

Verbraucherhöchstpreise und Handelsspannen für Geflügel

Der Herr Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen hat am 1. September 1941 eine Anordnung über Verbraucherhöchstpreise und Handelsspannen für Geflügel für den Reichsgau Danzig-Westpreußen erlassen, die wir nachstehend bekanntgeben:

§ 1

Als Verbraucherhöchstpreise je $\frac{1}{2}$ kg Geflügel werden festgesetzt:

A. Hühner

	RM	RM
Suppenhühner, in- und ausländische, Güteklasse I	1,10	1,—
Suppenhühner, in- und ausländische, Güteklasse II	1,—	0,90
Boullarden, in- und ausländische, Güteklasse I	1,70	1,60
Badhähnchen (Junghähnchen, Junghühnchen, Masthähnchen, Badhendel usw.), inländische oder im Inland geschlachtet, höchst 4 Monate alt:		
a) in der Zeit vom 1. April bis 20. Juni Mindestgewicht 350 g, Güteklasse I	1,85	1,70
b) in der Zeit vom 21. Juni bis 20. Sept. Mindestgewicht 500 g, Güteklasse I	1,65	1,50
c) in der Zeit vom 21. Sept. bis 31. Januar Mindestgewicht 500 g, Güteklasse I	1,55	1,40
Perlhühner, lebend oder geschl., ungerupft	1,35	1,25
Perlhühner, geschlachtet und gerupft	1,50	1,40

Im letzten Fall muß der Kopf mit entsprechendem Federansatz die Perlhühnorte als solche erkennen lassen.

B. Puten, in und ausländische, Güteklasse I	1,30	1,20
„ in- und ausländische, Güteklasse II	1,20	1,10

Für entdarmte Hühner und Puten darf ein Aufschlag von 5 Rpf. und für entdarmte Badhähnchen von 10 Rpf. je $\frac{1}{2}$ kg genommen werden.

Hühner und Puten der Güteklasse I müssen vollfleischig sein, d. h. einen gleichmäßigen Ansat von Fleisch und Fett auf Brust und Rücken aufweisen. Die Haut muß weich sein und frei von schlechtem Geruch, sie darf keine blutunterlaufene Stellen aufweisen.

C. Gänse, in- und ausländische:

	Preisgebiet	
	I	II
	RM	RM
a) Vollgänse:		
Mastgänse in der Zeit vom 1. August bis bis 14. Dezember, Mindestgewicht $3\frac{1}{2}$ kg, Güteklasse I	1,30	1,20
Mastgänse in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Juli, Güteklasse I	1,50	1,40
Gänse der Güteklasse II	1,10	1,—
b) Zerlegte Gänse:		
Gänserumpf (ausgenommen, ohne Hals, Flügel und Füße) ganz oder geteilt	1,50	1,40
Gänsebrust ohne Knochen	1,90	1,80
Gänsebrust mit Knochen	1,70	1,60
Gänsekeule	1,70	1,60
Gänseflomen	1,90	1,80
Gänsefchmalz (Zusatz von Schweinefchmalz höchstens 10 %)	2,—	1,90
Gänseflein (das gef. Klein einer Gans mit Kopf, Hals, Magen, Herz, Flügel u. Füßen — kochfertig zugerichtet —)	0,70	0,65
Gänseflein, nicht kochfertig	0,55	0,50
Gänseleber	2,10	1,90
Geräucherte Gänsebrust	3,70	3,50

Gänse der Güteklasse I müssen fett und vollfleischig sein, d. h. einen gleichmäßigen Ansat von Fett und Fleisch auf allen Teilen haben. Knochen dürfen nicht übermäßig hervorstehen. Sie dürfen höchstens 1 Jahr alt sein und müssen in den letzten Wochen wie in gewerblichen Mastbetrieben gefüttert und nüchtern gerupft sein.

Die Haut muß von feiner Beschaffenheit sein, weiß bis gelblich und frei von schlechtem Geruch, Federn bzw. Stopfelrüdständen sein. Sie darf keine Rupfrisse, blutunterlaufene Stellen oder Rißflecke aufweisen und nicht abgeflammt (gesengt) und gewaschen sein.

Gänse der Güteklasse II müssen fleischig sein, d. h. einen befriedigenden, wenn auch ungleichmäßigen verteilten Ansat von Fleisch und Fett haben. Knochen dürfen leicht hervortreten.

Gänsefchmalz darf höchstens mit einem Zusatz von 10 % Schweinefchmalz feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden.

D. Enten:

	Preisgebiet	
	I	II
	RM	RM
Mastenten, inländische, Güteklasse I	1,50	1,40
Enten, inländische, Güteklasse II	1,30	1,20
Fettenten, ausländische, Güteklasse I	1,20	1,20
Frühmastenten, inländische, in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember, wenn gemäß Anordnung 10/40 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft gezeichnet, Güteklasse I	2,20	2,10

Die Gütebestimmung bei Enten ist die gleiche wie bei Gänsen.

§ 2

Das Preisgebiet I umfaßt die Städte Danzig, Zoppot, Gotenhafen, Bromberg und Elbing. Das Preisgebiet II alle übrigen Städte und Gemeinden.

§ 3

Unter anderen Bezeichnungen als unter den vorstehend genannten darf geschlachtetes Geflügel nicht feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden. Ungerupftes Geflügel darf — mit Ausnahme von Perlhühnern — nicht gehandelt werden. Insbesondere ist es verboten, lebendes Geflügel aller Art an Verbraucher oder Großverbraucher abzugeben.

§ 4

Bei Abgabe von geschlachteter eingeführter Auslandsware an Wiederverkäufer dürfen vorhandene Plomben nicht entfernt werden. Bei Abgabe von in Deutschland geschlachteter Auslandsware an Wiederverkäufer muß auf Rechnung und Lieferchein der Vermerk „Deutsche Schlachtung“ angebracht werden.

§ 5

Die vorstehend genannten Preise sind Verbraucherhöchstpreise. Bei der Lieferung an Kleinverteiler erfolgt ein Abschlag von 15 Rpf. je $\frac{1}{2}$ kg und bei der Lieferung an Großverteiler (Sammelstellen) ein weiterer Abschlag von 10 Rpf. je $\frac{1}{2}$ kg. Sämtliche Preise verstehen sich bei Lieferung an Wiederverkäufer

- für ausländische Ware einschl. Verpackung frachtfrei Empfangsstation,
- für inländische Ware einschl. Verpackung frachtfrei Empfangsstation, bei Korbverpackung auschl. Verpackung, in Kisten einschl. Verpackung frachtfrei Empfangsstation.

Dasselbe gilt für geschlachtete importierte Ware, für die vom Eierwirtschaftsverband Danzig-Westpreußen im Einvernehmen mit der Preisbildungsstelle Importeurabgabepreise festgesetzt werden.

§ 6

Der Ankauf von Schlachtgeflügel ist — mit Ausnahme für den Bedarf im eigenen Haushalt — nur mit Genehmigung des Eierwirtschaftsverbandes Danzig-Westpreußen zulässig.

Die zugelassenen Aufkäufer sind verpflichtet, dem Erzeuger für das erhaltene Geflügel eine Empfangsbcheinigung sowie bei Weitergabe des Geflügels an Wiederverkäufer oder Großverbraucher einen Lieferchein oder eine Rechnung zu erteilen, die die Stückzahl, die Art, das Gewicht, die Güteklasse, den Kilopreis und den gezahlten Betrag enthält.

Soweit die zugelassenen Aufkäufer über Schlacht-Einrichtungen verfügen, können diese auch lebendes Schlachtgeflügel vom vom Erzeuger aufnehmen. Bei lebendem Schlachtgeflügel können weitere Preisabschläge gemacht werden.

Badhähnchen je $\frac{1}{2}$ kg bis 20 Rpf.

Perlhühner, Puten und Enten je $\frac{1}{2}$ kg bis höchstens 10 Rpf.

Bei lebenden Gänsen darf kein Abschlag gemacht werden.

Zuchtgeflügel, das zu Schlachtzwecken verwandt werden soll, unterliegt ebenfalls den Bestimmungen dieser Anordnung.

§ 7

Wer Geflügel in ganze Stücke oder in Einzelteile zerlegt, zum Verkauf an den Verbraucher anbietet oder feilhält, hat in seinen Verkaufsstellen und Schaufenstern an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Verkaufspreis, die Art des Stückes oder der Einzelteile und die Qualitätsbezeichnung zweifelsfrei ersichtlich sind; an den sichtbar ausgestellten Stücken oder Einzelteilen sind außerdem entsprechende Preisschilder anzubringen.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1940 (Reichsgefehlblatt I S. 999), bestraft.

§ 9

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt meine Anordnung über Erzeugerpreise, Handelsspannen sowie Verbraucherhöchstpreise für Geflügel vom 30. August 1940 (W. Bl. S. 701) außer Kraft.

Das Gasthaus

Mitteilungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe Danzig-Westpreußen

Herausgegeben von der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, Abt. Fremdenverkehr und Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. Geschäftsstelle Danzig, Langermarkt 43, Fernruf 234 17/234 25. (Nachdruck nur mit Erlaubnis des Herausgebers gestattet)

Auch der Gast hat Pflichten!

Staatssekretär Hermann Esser, der Leiter des deutschen Fremdenverkehrs, hat vor kurzem vor einer großen Anzahl von Pressevertretern gesprochen. Er legte klar und anschaulich die gegenwärtige Situation im deutschen Fremdenverkehr dar und wies die Presse darauf hin, daß es ihre Aufgabe sei, beim großen Publikum belehrend und aufklärend zu wirken und Mißstände abzustellen, die sich nicht nur jetzt, sondern auch in Zukunft zum Schaden des Fremdenverkehrs und der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele, die ihm zugrunde liegen, auswirken können.

Es war sehr bemerkenswert, daß der Leiter des deutschen Fremdenverkehrs betonte, daß er, wozu durchaus die Möglichkeit besteht, von polizeilichen Zwangsmahnahmen zur Behebung bestimmter Mißstände absehe, sondern daß er der Überzeugung sei, daß Aufklärung und Belehrung und der Appell an die Volksgemeinschaft ihre Wirkung haben würden. Damit bekundete der Staatssekretär sein großes Vertrauen in die Einsicht der deutschen Volksgenossen, in ihr Gemeinschaftsgefühl und in das Ergebnis der politischen Erziehung, die gerade auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs seit der Machtübernahme von Hermann Esser geleistet worden ist. Gerade dieses Vertrauen und der bewußte Verzicht auf Zwangsmahnahmen, durch die die Abstellung der Mißstände viel leichter und radikaler zu erreichen wäre, sollte bei allen, bei Wirt und Gast, ganz besonders gewürdigt werden. Jeder Zwangseingriff wirkt sich im Gefüge des Fremdenverkehrs, das ja nicht nur aus wirtschaftlichen, also realen Faktoren zusammengesetzt ist, wie das bei den meisten anderen Wirtschaftszweigen der Fall ist, sondern das die verschiedensten psychischen, politischen und sozialen Züge und Eigenschaften zusammenfaßt, immer zerstörend und schädigend aus. Der Fremdenverkehr muß, wie Herrmann Esser immer wieder betont hat, in seinen Grundbedingungen frei bleiben, was nicht bedeuten soll, daß er keine zielbewußte Führung braucht. Aber diese Führung muß für den einzelnen, der reist und einige wenige Wochen im Jahre sich erholen will, unsichtbar bleiben, wie die Sorgen und Arbeiten der Hausfrau für den Gast, der sich an den schön gedeckten Tisch setzt, nicht im Erscheinung treten. **Gastlichkeit ist nicht mit Paragrafen und Verordnungen zu erzwingen**, sie muß erwachsen aus dem Wesen sowohl des einzelnen als auch des ganzen Volkes und besonders aus dem Willen und der Erziehung des Berufsstandes, dem ihre Ausübung anvertraut ist, dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

Aber Gastlichkeit läßt sich nur dann ausüben, wenn auch der von ihr Betreute sich ihrer würdig erweist. In normalen Zeiten wird man geneigt sein, dem Gast immer Recht zu geben und großzügig über schlechtes Benehmen hinwegzusehen. Aber heute, wo das Gastgewerbe unter Bedingungen arbeiten muß, die man früher für völlig unmöglich gehalten hätte, ist es notwendig, daß der Gast daran erinnert wird, daß er nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat. Mancher, der zu Hause sich allen Einschränkungen, die der Krieg mit sich bringt, fügt, glaubt, wenn er in Urlaub ist, einen Freibrief für alle Wünsche zu haben. Es ist bei vielen die Anschauung nicht auszurotten, der Wirt oder Hotelier habe über die Kartennengen hinaus noch ganz beträchtliche Lebensmittel zur Verfügung. Zu Hause weiß jeder, daß er mit seinen Rationen auskommen muß. Er richtet sich damit ein, und wenn er an einem Tage gut gegessen hat, dann werden die Mahlzeiten an den folgenden etwas magerer sein. Vom Wirt verlangt man aber vielfach, an jedem der fünf

Fleischtage in der Woche mittags und abends ein Kotelett oder ein Stück Kalbsbraten und ist unzufrieden, wenn Fische und Omeletts an fleischfreien Tagen nicht für den größten Appetit ausreichen.

Daß das Gaststättengewerbe schon allein durch das marktfreie Stammgericht ganz beträchtliche Mehrleistungen gegenüber der Privatverpflegung bietet, wird als selbstverständlich zur Kenntnis genommen. Welche Mühen der Wirt allein mit der Besorgung von Gemüse und anderem täglich für seinen Gast auf sich nimmt, wird niemand bedacht. Welche Kunst und Berechnung, wieviel Organisations-talent und Fingigkeit dazu gehört, um aus den zur Verfügung stehenden Mengen zweimal an jedem Tage ein schmackhaftes, sättigendes und abwechslungsreiches Essen zu bereiten, das sollte wenigstens die Frau des Gastes zu würdigen wissen. Es ist nur der Tüchtigkeit unserer Köche, dem Organisations-talent unserer Betriebsführer und dem Verantwortungsbewußtsein unserer Hoteliers und Wirte zu verdanken, daß bei den durch den Krieg unabwendbar bedingten Einschränkungen überhaupt noch individuell gestaltete Mahlzeiten auch für überbelegte Hotels und Gaststätten in dieser Sommer-saison der Überfüllung gegeben werden können. Es wäre für unsere Wirte wirklich bequemer gewesen, zu erklären, wir können mit unserem oft auf ein Fünftel des notwendigen Bestandes reduziertem Personal, für ein bis in die letzte Mansardenkammer besetztes Haus nur noch einen Eintopf zubereiten. Es wäre leichter gewesen und durchaus gerechtfertigt. Die deutschen Wirte sind aus ihrer Verantwortung gegenüber der Gastlichkeit, die ihre große politische und soziale Aufgabe ist, diesen bequemeren Weg nicht gegangen, sondern haben den unendlich viel schwereren vorgezogen, trotz aller schier unüberwindlichen Hindernisse bei der alten individuellen Gastlichkeit zu bleiben, das ist eine Leistung, die nicht hoch genug zu bewerten ist und für die jeder Gast Verständnis haben sollte, auch dann, wenn seine Wünsche nicht immer voll erfüllt werden.

Gutwillige Gäste beschwerten sich oft weniger über die Mahlzeiten als über die Behandlung, die sie erfahren. Und wenn man diese Beschwerden objektiv prüft, so muß man in manchen Fällen ihre Berechtigung anerkennen. Es gehört ganz gewiß ein beträchtliches Maß von Selbstbeherrschung und ein ausgezeichneter Zustand der Nerven dazu, um alle Wünsche und Beschwerden überarbeiteter und überreizter Gäste anzuhören. Aber auch hier würde von Seiten der Gäste bestimmt kein Grund zu berechtigter Beschwerde vorliegen, wenn die Hotels und Gaststätten das geschulte und erzogene Personal zur Verfügung hätten, das sie vor dem Kriege besaßen. Die wenigen Kellner, Portiers und Zimmermädchen, die heute noch vorhanden sind, sind völlig überlastet oder es sind Aushilfskräfte eingestellt, die nicht die nötige Schulung besitzen. Daß hier Reibereien vorkommen, die bei nervösen und unbeherrschten Gästen zu unangenehmen Zwischenfällen führen können, ist nur zu verständlich. Trotzdem bleibt für den Wirt und Hotelier auch unter den schwierigeren Verhältnissen von heute die Pflicht bestehen, ständig sein Personal darauf hinzuweisen, daß Höflichkeit nicht nur eine gastliche Pflicht ist, sondern daß mit ihr auch alle Schwierigkeiten viel leichter zu überwinden sind als mit ihrem Gegenteil.

Staatssekretär Esser wies noch auf eine Erscheinung hin, die in das politische Gebiet fällt und von Folgen für die Zukunft sein kann. Die unbeherrschten und rücksichtslosen Gäste

machen nicht nur dem Wirt das Leben sauer, sondern richten auch allgemein in einem Orte großes Unheil an. Viele sind mit überreichlichen Geldmitteln versehen, laufen von Geschäft zu Geschäft und kaufen wahllos alles, was zu haben ist. Sogar der übelste Audentenkittsch findet seine Liebhaber. Um den ist es zwar nicht schade, und wir wünschen dem Verkäufer, daß er recht viel daran verdient, aber durch diese hemmungslose Kaufmuth wird die einheimische Bevölkerung mit Recht gegen die Fremden aufgebracht. Das kann wieder jene unseligen partikularistischen Mißverständnisse und Differenzen ergeben, die durch die kluge Politik der Leitung des deutschen Fremdenverkehrs schon fast völlig verschwunden waren. Der sinnlose, aber nicht auszurottende Kampf von „Preußen“ gegen „Bayern“ — um nur das bekannteste Beispiel zu nennen — feiert in unseren Tagen fröhliche Auf-
erstehung. Dies kann für die Zukunft unliebbare Folgen haben und kann die jahrelangen Bemühungen um das gegenseitige Verständnis der Eigenarten der deutschen Stämme erheblich zurückwerfen.

Es ist müßig, hier die Schuldfrage bis ins einzelne zu erörtern, aber zuerst hat der Gast die Pflicht, sich der Atmosphäre des Landes, in dem er ist, anzupassen und alles zu vermeiden,

was Mißfallen erregen kann. Man fügt sich ja auch der Hausordnung und den Gewohnheiten des Gastgebers ein, wenn man eingeladen ist und macht nicht den Versuch, ein Eßbesteck, das einem gefällt, oder von dem Kognak, der einem geschmeckt hat, eine Flasche zu kaufen. Wenn die selbstverständlichen Pflichten des persönlichen Gastes auf das Allgemeine übertragen würden, so wäre der Hauptteil der Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten behoben.

Die Pflichten des Gastes spielen in Kriegszeiten eine bei weitem größere Rolle als sonst. Ihre Erfüllung ist entscheidend für das Funktionieren des Fremdenverkehrs, auch unter schwierigsten Umständen. Der Wirt ist in den letzten Jahren geschult und erzogen worden. Er ist bekanntgemacht worden mit den Verpflichtungen, die sein Beruf ihm auferlegt, der nicht nur ein Gewerbe ist, in dem Geld verdient werden kann, sondern der ein Stand ist, der hohe politische Aufgaben zu erfüllen hat. Die Erziehung des Gastes konnte nicht so systematisch und gründlich vorgenommen werden. Aber vielleicht tragen die Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, die sich heute vielfach zeigen, dazu bei, um nach dem Kriege auch auf dieser Seite mehr als bisher aufklärend und erzieherisch zu wirken.

Urlaubsverschickung erholungsbedürftiger Arbeiter

Eine wichtige soziale Maßnahme

Die Reichswirtschaftskammer hat mit der Deutschen Arbeitsfront eine Urlaubsaktion größeren Umfanges vereinbart. Danach sollen 220 000 erholungsbedürftige Gefolgschaftsmitglieder aus kriegswichtigen Betrieben einen 14tägigen Urlaub erhalten. Außerdem werden etwa 50 000 Gefolgschaftsmitglieder des Bergbaues in einem dreiwöchentlichen Urlaub verschickt.

Die Verschickung erfolgt im allgemeinen innerhalb des Gauwahlungsbezirks der Betriebsstelle. Die Entfernung vom Wohnort zum Erholungsort soll im Höchstfall 150 bis 200 Kilometer betragen.

Die Aktion beginnt am 1. August 1941 und verteilt sich auf einen Zeitraum von 10 Monaten. Für die einzelnen Gauwahlungsbezirke sind die Urlauberkontingente festgelegt worden.

Durch die Streuung über 10 Monate und die nicht allzu große Entfernung, die bei der Verschickung in Frage kommt, wird auf die angespannte Verkehrsfrage Rücksicht genommen und gleichzeitig vermieden, daß die vielfach schon überfüllten Erholungsorte noch mehr belegt werden.

Die Beschaffung der notwendigen Unterkunft erfolgt durch die Gauwahlungen der DAF. Die Unterbringung soll in Beherbergungsbetrieben oder Heimen erfolgen. Die Gauwahlungen der DAF schließen mit den Beherbergungsbetrieben Vereinbarungen über Unterkunft und Verpflegung ab. Der Preis des Aufenthalts

schließt Bedienungsgeld beträgt je nach der Art des Betriebes 3,50 bis 5,— RM. Die Abrechnung erfolgt durch die zuständige Gauwahlung der DAF. Es soll erreicht werden, daß die Beherbergungsbetriebe, die die erholungsbedürftigen Arbeiter aufnehmen, laufend eine feste Bettenzahl zur Verfügung stellen; die Belegung ganzer Betriebe ist erwünscht. Es ist nicht beabsichtigt, die Beherbergungsbetriebe zu veranlassen, einen bestimmten Prozentsatz der Betten für die Unterbringung der Arbeiter zur Verfügung zu stellen.

Seilbäder und heilklimatische Kurorte sollen in die Urlaubsaktion grundsätzlich nicht einbezogen werden; diese Fremdenverkehrsorte sollen bevorzugt franken Volksgenossen zur Verfügung stehen. Nur in Ausnahmefällen, in denen die Benutzung von Bädern ärztlich vorgeschrieben ist, kann die Unterbringung in Seilbädern erfolgen. Die Arbeiter werden demnach in der Hauptsache in kleineren Fremdenverkehrsorten, nicht aber in großen Kurorten, ihren Urlaub verbringen.

Unterbringung und Verpflegung müssen so erfolgen, daß die Erholung der Gefolgschaftsmitglieder sichergestellt ist; die Urlauber sind als gleichwertige Gäste zu behandeln und dürfen nicht in minderwertigen Räumen untergebracht werden.

Die Beherbergungsbetriebe werden aufgefordert, die zwischen der Reichswirtschaftskammer und der Deutschen Arbeitsfront vereinbarte Urlaubsaktion nach besten Kräften zu fördern. Die Unterabteilung steht mit Rat und Tat zur Seite.

Bekanntmachungen : Verordnungen

Richtlinien des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe über die Abgabe von Fettmarken in den Gaststätten

Die WGB. hat festgestellt, daß die Fettmarkenwerte, die von den einzelnen Gaststätten für gleichartige Gerichte verlangt werden, bisher zum Teil erhebliche Unterschiede aufwiesen haben. Zwar ist die Verschiedenheit der in den einzelnen Teilen des Reiches geführten Küche zu berücksichtigen. Jedoch ist es angebracht, eine Übereinstimmung in der Herstellung der allgemein in der Gaststätte gebotenen Gerichte und damit eine gleichmäßige Festlegung der hierfür benötigten Fettmarkenwerte herbeizuführen.

Der Leiter der WGB. hat deswegen am 19. Juli 1941 Richtlinien für die Abgabe von Fettmarken durch Gaststättenbesucher herausgegeben, die dem Gastwirt und Küchenchef als Anhaltspunkte für die Aufstellung des Speisezettels und des Fettaushalts dienen sollen. Nach diesen Richtlinien, die für alle Gaststättenbetriebe im Großdeutschen Reich verbindlich sind, dürfen von nun an die nachstehenden Fettmengen für die aufgeführten Gerichte und Speisen verarbeitet und vom Gast die entsprechenden Markenwerte gefordert werden:

- a) für Fleischspeisen, mit Ausnahme der unter b) genannten, 10 g Fett — es soll aber der Versuch gemacht werden, 50-g-Fleischgerichte mit 5 g Fett abzugeben —,

- b) für in der Pfanne gebratene, insbesondere panierte Steaks, Fischfilets, Eierspeisen (soweit zulässig), 15—20 g, für deutsches Beefsteak und Bratflops jedoch nur 10 g,
c) für sonstige warme Fischgerichte höchstens 10 g,
d) für Fleischragouts und Gulasch 10 g,
e) für Gemüse-, Teigwaren- und entsprechende Eintopfgerichte bis zu 10 g,
f) für Gemüse und Teigwaren als Beilage und für Salate höchstens 5 g,
g) dagegen für Salate, die nach Art von Mayonnaise zubereitet sind, 10—15 g,
h) für Vorspeisen, mit Ausnahme der unter g) fallenden, 5—10 g.

Lest den „Danziger Vorposten“

Bierdruckapparate

sowie Ersatzteile liefert

Emil A. Baus, Danzig

Gr. Gerbergasse 6/7 Ruf 231 05

- i) für Brattkartoffeln bis zu 15 g.
- k) für Geflügel je Portion 10 g, für Gänse- und Entenbraten aber keine Fettmarken,
- l) für Butterbrot oder Brot mit Aufschnitt und Butter, Käse und Butter usw. höchstens 10 g Fettmarken je 50 g Brotgewicht,
- m) für ein Gedeck (Suppe, Hauptgang, Nachtisch) einschl. aller Beilagen dürfen höchstens 20 g Fettmarken verlangt werden. Es ist aber anzustreben, daß in der Hauptsache Gedecke hergestellt werden, die weniger als 20 g Fett erfordern.

Es ist selbstverständlich, daß dem Gast der volle Gegenwert der abgegebenen Fettmarken geboten wird und daß Gaststätten, die mit geringeren Fettmengen auskommen können, als in den Richtlinien vorgesehen, ihre Fettmarkenforderungen gegenüber den Gästen entsprechend niedriger halten. Auch der Gast hat ja Verständnis dafür, wenn ihm heute weniger fetthaltige Gerichte verabreicht werden, als er sie im Frieden gewohnt war, zumal es für ihn und besonders für den ausschließlich in der Gaststätte verpflegten Volksgenossen ein wichtiges Gebot ist, mit den ihm zur Verfügung stehenden Fettmarken auszukommen.

Die Unterabteilungen stehen den Berufsameradern mit Rat in den sich etwa ergebenden Fragen zur Seite. Überdies werden dem Gaststättengewerbe in Kürze durch das neu gegründete „Institut für Kochwissenschaft“ Anregungen zur Herstellung schmackhafter und sättigender Gerichte zugehen.

Eintopfgerichte an den Opfersonntagen des Kriegswinterhilfswerks 1941/42

Bedingt durch den Umstand, daß das Kriegswinterhilfswerk 1941/42 bereits im September d. J. beginnt, wurde der erste Opfersonntag

am 14. September 1941

durchgeführt. An den Opfersonntagen dürfen in der Zeit von 10 bis 17 Uhr nur Eintopfgerichte angeboten und abgegeben werden. Im Gegensatz zu den Vorjahren nehmen wir aber für die Opfersonntage des Kriegswinterhilfswerks 1941/42 davon Abstand, die einzelnen Eintopfgerichte vorzuschreiben. Die Betriebe sind also berechtigt, Eintopfgerichte nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Lebensmittel herzustellen. Es wird aber besonders darauf hingewiesen, daß die Anzahl der Eintopfgerichte beschränkt wird. Die Betriebe dürfen nicht mehr als 3 Eintopfgerichte anbieten.

Für die Gaststättenensammlungen sind die in den früheren Jahren geltenden Bestimmungen maßgebend, die wir nachstehend nochmals wiederholen:

Zwecks Durchführung der Sammlungen in den Gaststätten und Wirtschaftsbetrieben werden von den Ortsstellenleitern der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in Zusammenarbeit mit den Ortsbeauftragten für das WSW die Speisebetriebe in drei Klassen eingeteilt:

Klasse I:	Preis des Eintopfgerichts	RM 0,70
	hiervon Spende für das WSW	RM 0,20
	Groß- und Filialbetriebe führenden als Spende für das WSW ab	RM 0,30
Klasse II:	Preis des Eintopfgerichts	RM 1,—
	hiervon Spende für das WSW	RM 0,30
Klasse III:	Preis des Eintopfgerichts	RM 2,—
	hiervon Spende für das WSW	RM 1,20

Die Eingruppierung der Betriebe in drei Klassen erfolgt in Zweifelsfällen durch den Bezirksführergruppenleiter (Unterabteilung) bzw. den Ortsstellenleiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Einvernehmen mit dem Gau- bzw. Kreisbeauftragten für das WSW.

Jeder Gast erhält über seine Eintopfspende eine Quittung. Die Gegenquittung verbleibt im Quittungsblock. Die Quittungsblöcke werden von den Gaubeauftragten für das WSW zur Verfügung gestellt.

Die Verantwortung für die Einziehung der Eintopfspenden und die Abrechnung zwischen den Gastwirten und den örtlichen

Dienststellen des WSW trägt die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

Eine Umrechnung der Spendenbeträge in Frei-Essen ist verboten.

Örtliche Dienststellen des WSW oder der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sind nicht berechtigt, abweichende Anordnungen zur Durchführung des Eintopfsonntages sowie über die Einziehung und Abrechnung der für das Kriegswinterhilfswerk bestimmten Gelder zu treffen.

Erstattung der Luftschuhwendungen durch das Reich

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat unter dem 26. Juli 1941 zweite Richtlinien über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschuhräumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden erlassen. Das Reich erstattet danach dem Hauseigentümer die zunächst vorschubweise zu tragenden Kosten, die seit dem 1. Oktober 1940 entstanden sind, nämlich für die Herrichtung von Luftschuhräumen, für die Beschaffung und Anlage der vorgeschriebenen Beleuchtung und Notbeleuchtung, für die Beschaffung und Anlage von Heizeinrichtungen aller Art, mit Ausnahme der nicht fest eingebauten elektrischen Heizgeräte, die vom Hauseigentümer oder den Mietern vorübergehend für die Benutzung im Luftschuhraum zur Verfügung gestellt werden, für die Durchführung von Brandmauerdurchbrüchen, sowie für die Beheizung der Luftschuhräume.

Inoweit einem Mieter für die Hergabe des gewerblich oder für Wohnzwecke genutzten Raums ein entsprechender Mietminderungsanspruch zuerkannt wird, erfolgt Erstattung dieser Mietminderung an den Hauseigentümer durch das Reich. Das gleiche gilt, wenn der Hauseigentümer einen solchen Raum zur Verfügung gestellt hat.

Die Betriebskosten für die Beleuchtung und Notbeleuchtung werden vom Hauseigentümer getragen. Bei Entnahme von Licht- und Heizstrom über denselben Zähler werden auch die Stromkosten für die Beleuchtung des Luftschuhraums erstattet. Die Eigentümer der durch einen Brandmauerdurchbruch verbundenen Häuser haben jeweils die Hälfte der Kosten für den Brandmauerdurchbruch zu tragen.

Die Beträge werden vom Reich auf Antrag des Hauseigentümers erstattet. Der Antrag wird an das Finanzamt gerichtet, in dessen Amtsbezirk das Grundstück liegt, für das die Aufwendungen gemacht sind. Dem Antrag ist eine gutachtliche Äußerung des Reichsluftschuhbundes-Baubearbeiters über die Notwendigkeit der Maßnahmen und die Angemessenheit der Kosten, sowie über Grund und Höhe der Mietminderung beizufügen. Die laufenden Kosten werden nur einmal jährlich in einer Summe erstattet. Das Finanzamt entscheidet über den Antrag endgültig.

Diese die näheren Bestimmungen über Umfang und Durchführung der Kostenerstattung durch das Reich enthaltenden Richtlinien sind allgemein bindend, sie gelten aber nicht hinsichtlich der Kosten für die baulichen oder handwerklichen Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 für die Herrichtung von Luftschuhräumen durchgeführt worden sind; das gleiche gilt hinsichtlich der Kosten (Beleuchtung, Heizeinrichtungen, Betriebskosten für Beleuchtung und Beheizung), soweit die Maßnahmen vor dem 1. Oktober 1940 durchgeführt oder die Betriebskosten vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. In diesen Fällen gelten nach wie vor die Richtlinien vom 6. 2. 1941, nach denen die entsprechenden Kosten unter bestimmten Voraussetzungen auf die Mieter umgelegt werden dürfen.

Zusatz gezahlte Umlagen hat der Hauseigentümer dem Mieter zurückzuerstatten. Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben.

Ausgleich von Nutzungsschäden und Gewährung eines Unternehmerlohns

Nach den geltenden Bestimmungen gewährt das Reich auf Antrag eine angemessene Geldentschädigung, wenn ein Kriegssachschaden, nämlich der durch die Einwirkung des Krieges, beson-



Hr. Stargarder

Weinbrennerei

STAMMHAUS WINKELHAUSEN

PREUSS-STARGARD

KRAU



ders durch feindliche Fliegerangriffe, verursachte Schäden den Verlust der Nutzung der betreffenden Sache ganz oder teilweise verurteilt und dieser Nutzungsverlust den Entgang von Einnahmen oder die Entstehung zusätzlicher Ausgaben unmittelbar zur Folge hat.

Statt dieser Geldentschädigung kann der Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft auf Grund der Dritten Anordnung des Reichsinnenministers über die Entstehung von Nutzungsschäden Beihilfen zur Dedung der fortlaufenden Betriebskosten und der zusätzlich entstehenden Ausgaben für die Dauer der Stilllegung des Betriebes oder Betriebsteils beantragen.

Hatte der Betriebsinhaber aus dem Gewinn des Betriebes seinen und seiner Angehörigen Lebensunterhalt bestritten, so kann ihm neben den Betriebskosten ein angemessener Unternehmerlohn gewährt werden. Bei der Bemessung des Unternehmerlohns ist von dem Gewinn auszugehen, den der Betrieb vorausichtlich erzielt hätte, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Die Beihilfe für den Unternehmerlohn darf jedoch, sofern nicht besonders geargete Verpflichtungen vorliegen, RM 1000,— monatlich nicht übersteigen.

Nach einem Erlaß des Reichsinnenministers vom 22. 7. 1941 folgt aus der Zweckbestimmung dieser Vorschrift, daß bei dem Vorhandensein **mehrerer Betriebsinhaber** jedem Betriebsinhaber eine Beihilfe bis zu RM 1000,— gewährt werden kann. Diese Beihilfe, die die Sicherstellung des Lebensunterhalts der Betriebsinhaber und ihrer Angehörigen bezweckt, dient zum Ausgleich eines Schadens und darf nicht zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Betriebsinhaber führen. Deshalb darf die Beihilfe nicht den Betrag übersteigen, den jeder Betriebsinhaber ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses aus dem Gewinn des Betriebes entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis erzielt haben würde.

Zur Abzugsfähigkeit von Säumniszuschlägen und Vergütungszuschlägen

Wenn eine Steuer nicht rechtzeitig entrichtet wird, so ist grundsätzlich der Säumniszuschlag in Höhe von 2 v. H. verwirkt. Wenn eine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgegeben wird, so kann das Finanzamt dem Steuerpflichtigen einen Zuschlag auferlegen, der bis 10 v. H. der endgültig zu veranlagenden Steuer ausmacht. Die Frage, ob der Säumniszuschlag und der Verpätungszuschlag steuerlich abzugsfähig sind, war bisher nicht eindeutig geklärt. Manche Finanzämter haben diese Zuschläge als Ordnungstrafe angesehen und infolgedessen ihre Abzugsfähigkeit in jedem Falle verneint. Demgegenüber wird in der von Staatssekretär Fritz Reinhardt herausgegebenen „Deutschen Steuer-Zeitung“ (Nr. 23—25/1941) auf folgendes hingewiesen: Wenn eine Steuer keine Betriebsausgabe ist (z. B. Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Kirchensteuer), so sind die Zuschläge keine Betriebsausgaben. Bei abzugsfähigen Steuern dagegen (z. B. Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) sind die im Zusammenhang mit diesen Steuern erhobenen Säumniszuschläge und Verpätungszuschläge Betriebsausgaben.

Rechtsanspruch auf Lieferung kontingentierter Waren Schadensersatzanspruch bei Lieferungsverweigerung Wichtige Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Die Verpflichtung zur Lieferung kontingentierter Waren ist von den Lieferfirmen nicht immer anerkannt worden, obgleich die zuständigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sich von jeher darüber im klaren waren, daß ein Rechtsanspruch des Kunden auf die Versorgung im Rahmen des Kontingents besteht. Nun hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in einer grundsätzlichen Entscheidung zu dieser Frage Stellung genommen und einen Standpunkt eingenommen, der in jeder Weise den aus der Kontingentierung sich ergebenden Verhältnissen gerecht wird.

Der Kläger, eine Tabakwarengroßhandlung, hat den Beklagten im Jahre 1938 bis September 1939, also in den maßgeblichen Vergleichszeiträumen, mit Tabakwaren beliefert. Mit der Klage verlangt der Kläger Zahlung des Restkaufpreises. Der Beklagte, ein Tabakeinzelhändler, hat teils aufrechnungsweise, teils im Wege der Widerklage eine Gegenforderung als Schadensersatz geltend gemacht. Zur Begründung des letzteren hat er vorgebracht, der Kläger sei, trotzdem die Geschäftsbeziehung mit September 1939 ihr Ende gefunden habe, verpflichtet gewesen, ihn von April 1940 an auf Grund der inzwischen eingeführten Kontingentierung wieder mit Zigaretten zu beliefern. Da dieser sich bis Ende Juni 1940 geweigert habe, habe er von April bis Juni 1940 keine Zigaretten verkaufen können. Demzufolge sei ihm ein Ausfall entstanden, der RM 660,— betrage. Das Oberlandesgericht hat sich dieser Auffassung mit nachstehenden Gründen angeschlossen:

Nach den eingeholten Auskünften der zuständigen Stellen hat der Kläger an dem Zigarettenkontingent, soweit die Bezüge

des Beklagten aus der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1939 betragen, keinerlei Recht. Dieses Recht stand vielmehr dem Beklagten zu. Der Kläger hatte also entweder, trotzdem die Geschäftsbeziehungen an sich bereits Ende September 1939 ihr Ende erreicht hatten, den Beklagten ab 1. April 1940 in dieser Höhe selbst zu beliefern, oder die Übertragung eines entsprechenden Teiles des Kontingentes auf den Beklagten veranlassen müssen. Er hat sich ausweislich des Briefwechsels dessen aber trotz ausdrücklichen Verlangens des Beklagten geweigert und dadurch den Beklagten von April bis Juni 1940 ein entsprechendes Zigarettengeschäft unmöglich gemacht. Er hat es anstatt dessen vorgezogen, die an sich dem Beklagten zur Weiterveräußerung zustehenden Zigaretten in seinem eigenen Geschäft zu verkaufen und auf diese Weise den dem Beklagten zustehenden Gewinn selbst zu ziehen. Es soll nun dahingestellt bleiben, ob der Kläger wegen gewisser zwischen den Parteien entstandener Differenzen berechtigt war, die Wiederaufnahme der an sich erledigten Geschäftsbeziehungen abzulehnen, obgleich der rückständige Kaufpreis von RM 221,60, zu welchem der Beklagte schließlich verurteilt worden ist, doch wohl viel zu gering war; denn für irgendein Zurückbehaltungsrecht des Klägers, bezüglich des dem Beklagten zustehenden Kontingents fehlte es an jeglicher, aber auch jeder Rechtsgrundlage, wie die eingeholten Auskünfte zur Genüge ergeben. Das Verhalten des Klägers verstieß unter diesen Umständen nicht nur gegen die Interessen der Volksgemeinschaft in der jetzigen Kriegszeit, wo die englische Blockade die Einfuhr von überseeischem Tabak so gut wie unmöglich macht, es ist darüber hinaus auch als ein grober Verstoß gegen die guten Sitten zu bewerten, wenn ein Geschäftsmann den zur Erringung des Sieges getroffenen Maßnahmen der Regierung zum Trotz aus Eigennutz das einem anderen zustehende Kontingent an Zigaretten einfach an sich bringt und dadurch dem anderen für Monate den Geschäftsbetrieb insoweit unmöglich macht und ihn damit nicht nur um den ihm zustehenden Gewinn bringt, sondern ihm auch in seinem Geschäft die größten Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten bereitet. Damit ist aber der Tatbestand des § 826 BGB erfüllt, der den Kläger zum Schadensersatz verpflichtet. Darüber hinaus kann aber das streitige Kontingent auch als ein Vermögensvorteil im Sinne des § 812 BGB angesprochen werden, da an ihm der teilweise Geschäftsbetrieb des Beklagten gebunden war, der darauf beruht. Da nun der Kläger schon Anfang April 1940 auf die Sach- und Rechtsgrundlage hingewiesen war, so konnte er von Anfang an den Mangel des rechtlichen Grundes im Sinne des § 819 BGB, so daß er bereits von da an nach den Grundsätzen der Rechtsanhängigkeit, also insbesondere für den Verzug und damit für Erlaß des dem Beklagten entstandenen Schadens haftet. Schließlich ergibt sich die Haftung des Klägers auch aus dem längeren Vertragsverhältnis, in welchem die Parteien zueinander gestanden hatten, wenn dieses auch schon ein halbes Jahr vorher zu Ende gegangen war, so verpflichtet dieses Vertragsverhältnis doch unter den heutigen Kriegsverhältnissen den Kläger als eine Art Nachwirkung dazu, alles zu tun, um dem Beklagten die rechtzeitige Erlangung des Kontingents zu ermöglichen. Somit haftet der Kläger auch wegen positiver Vertragsverletzung. Daß der Beklagte seinerseits alles Erforderliche zur Erlangung des Kontingents rechtzeitig getan hat, ergibt sich aus den eingeholten Auskünften, sowie aus dem Briefwechsel zur Genüge, so daß eine Anwendung des § 254 BGB ausscheidet. Was nun die Höhe anlangt, so betrug nach der eingeholten Auskunft der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Fachgruppe Tabak, vom 18. April 1941 der Prozentsatz im Monat April 60 und

Lest die »Danziger Wirtschaftszeitung«

Pilsner-Quell



Echt Gräzer Bier

Seiter : Sodawasser : Kronen-Tafelwasser
Brause-Limonaden

von **F. Staberow**

Mineralwasser-Fabrik Ruf: 283 39

in den Monaten Mai und Juni 70 Prozent. Da aber nach dieser Auskunft im Einzelfalle noch höhere Zuteilungen erfolgt sind und diese noch festgestellt werden müssen, so soll vorläufig im Wege des Teilverurteils nur der Satz von 60 Prozent zugrundegelegt werden. Das ergab bei einem monatlichen Umsatz von RM 887,— RM 532,20 monatlich. Hiervon hätte der Beklagte nach den erteilten Auskünften etwa 25 Prozent Verdienst gehabt, was für drei Monate einem Gewinn von rund RM 400,— entspröchen hätte.

Das Oberlandesgericht stellt mit erfreulicher Klarheit fest, daß ein Rechtsanspruch auf Lieferung auch dann besteht, wenn die Geschäftsbeziehungen nach Ablauf des Vergleichszeitraums unterbrochen waren. Auch das Bestehen eines Zahlungsrückstandes ist nach der Auffassung des Oberlandesgerichts kein ausreichender Grund für eine Lieferungsverweigerung. Der Verteiler kontingentierter Waren ist — das bringt das Oberlandesgericht klar zum Ausdruck — nur Treuhänder dieser Ware. Er kann nicht nach eigenem Gutdünken über die Kontingente anderer verfügen. Wenn alle Verteiler diese elementaren Grundsätze beherrschen würden, dann würden die Schwierigkeiten bei der Verteilung auf ein Minimum beschränkt.

Zuckerzuteilung für Werkkuchen

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat in einem Erlaß vom 30. 7. 1941 — II A 7 — 3558 — die Zuckerzuteilung für Werkkuchen neu geregelt.

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß dem Rundschreiben der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerrwirtschaft vom 21. Oktober 1939 erhielten die Werkkuchen bisher 60 Prozent des Zuckers, den sie in den entsprechenden Monaten des Jahres 1938 bezogen hatten. Diese Regelung wird den jetzigen Verhältnissen nicht mehr gerecht, weil seit 1938 die Zahl der Werkkuchen wie der in ihnen Verpflegten erheblich gestiegen ist und auch in der Art der abgegebenen Speisen Änderungen eingetreten sind.

Ich setze nunmehr mit sofortiger Wirkung die Zuckerbezüge der Werkkuchen auf 35 Gramm je Verpflegten und Woche fest. Diese Menge darf nicht überschritten werden, sie ist jedoch dort, wo die Werkkuchen keine Mahlzeiten, sondern nur einzelne Erzeugnisse ausgeben, angemessen zu kürzen; in Zweifelsfällen steht die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Abt. Gemeinschaftsverpflegung, Berlin W 62, Lühomplatz 11, für Rückfragen zur Verfügung. Die Bezugscheine werden wie bisher durch die Ernährungsämter (Abt. B) ausgestellt, und zwar jeweils für drei Zuteilungsperioden. Die Höhe der Zuckerzuteilung ist auf Grund der Verpflegtenzahl in den jeweils letzten drei Zuteilungsperioden festzusetzen.

Die vorstehende Regelung bezieht sich nicht auf Wehrmachtskantinen. Diese erhalten den erforderlichen Zucker aus dem Kontingent der Wehrmacht.“

Verkehr mit Süßstoff

Im Hinblick auf die derzeitige wirtschaftliche Lage hat der Herr Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch Rund-erlaß vom 6. 8. 41 — IV e 2845/41 — 4220 — sich damit einverstanden erklärt, daß für die Dauer der Kriegswirtschaft Süßstoff (Benzoesäure-sulfimid und Dulein) außer in den im § 5 der VO über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. 2. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 336) erwähnten Fällen zur Herstellung von Kompotten, Krems und süßen Söken, nicht aber von anderen Süßspeisen, wie z. B. Pudding und Gebäden, in Gastwirtschaften verwendet wird. Von einer Kennlichmachung des Süßstoffgehaltes auf den Speisearten kann abgesehen werden.

Speiseabgabe an kinderreiche Familien

Manche Familie, die sich auf der Durchfahrt befindet oder noch keine Wohnung erhalten hat, ist zur Zeit auf Gaststätten angewiesen.

Wir bitten unsere Betriebe, kinderreiche Familien oder Mütter mit kleinen Kindern bevorzugt zu behandeln und für die Kleinkinder auf Wunsch das Stammeisen besonders herzurichten.

Aushang der Werbeplakate für die Waffen-SS

Wir bitten unsere Betriebe, wie bereits durch Rundschreiben angewiesen, die Werbeplakate der Waffen-SS an bevorzugter und würdiger Stelle auszuhängen.

Postverkehr

Geschäftsfirmen und Feldpost

Briefsendungen von Geschäftsfirmen, Banken, Versicherungsgesellschaften usw. an Wehrmachtsdienststellen und Wehrmachtangehörige genießen nicht die Gebührenvergünstigungen der Feldpost. Sie gelten als Sendungen in geschäftlichen oder gewerblichen Angelegenheiten der Absender. Die Sendungen müssen daher nach den Inlandsgebührensätzen freigemacht werden und dürfen den Vermerk „Feldpost“ in der Anschrift nicht tragen. Dies gilt auch für solche Sendungen, deren Inhalt eine überwiegend private Angelegenheit des Empfängers darstellt, wie z. B. auf Bestellung eines Wehrmachtangehörigen übersandte Bücher, Waren und Kontoauszüge.

Nebesgaben und Mitteilungen privater Natur, die das persönliche Verhältnis eines Betriebsführers zum Gefolgschaftsmitglied angehen, können dagegen von Geschäftsfirmen usw. zu den Gebührenvergünstigungen der Feldpost abgesandt werden. In diesen Fällen ist der Vermerk „Feldpost“ mit dem Zusatz „Sendung an Gefolgschaftsmitglieder“ zu versehen. Eine unberechtigte Anwendung des Vermerks gilt als Mißbrauch der Feldpostvergünstigungen.

Die »Danziger Wirtschafts-Zeitung« ist das Sprachrohr der Wirtschaft im Osten



DEUTSCHE REICHSPOST
POSTSCHECKDIENST



Kennen Sie noch nicht die Vorteile, die Ihnen ein Postscheckkonto bietet?

Dann lassen Sie sich von Ihrem Postamt das Merkblatt über den Postscheckdienst geben! Die bargeldlosen Überweisungen von Konto zu Konto sind gebührenfrei. Bareinzahlungen nehmen alle 58000 Postdienststellen entgegen. Barauszahlungen durch alle Geldzusteller.

Für jede Gut- und Lastschrift erhalten Sie mit dem gebührenfreien Kontoauszug einen Zahlungsbeleg. Einfach, rasch, sicher und billig ist der Postscheckdienst, das bestätigt Ihnen jeder Postscheckteilnehmer.

Die Fachgruppe ist eine ständige Beilage der »Danziger Wirtschafts-Zeitung«. — Verantwortl. für den Textteil: Edgar Sommer, für Anzeigenteil: Leo Meister, beide in Danzig. — Verlag: »Der Danziger Vorposten« G. m. b. H., Danzig. — z. Zt. Anzeigenpreisliste Nr. 3 gültig. — Druck: A. Schrotz, Danzig.

Die echten *Danziger Lachs Liköre*

seit anno 1598 unerreicht



Danziger Aktien-Bierbrauerei

Telefon 410 41/43



Seit 1804

das gute

Fischer-Bier

BRAUEREI R. FISCHER
Danzig-Neufahrwasser

Echt Tiegenhöfer

Stobbe-Bräu



Für Danzig durch:

Ja. F. Staberow

Poggenpfehl 75 Tel. 283 39

Für Dirschau durch:

H. Maschke

Dirschau, Wilhelmstraße

„Engel“

Qualitäts-Liköre überall!

Kenner trinken nur

Süssmost

mit dieser Weltmarke aus der

Danziger Süßmosterei »Flüssiges Obst«

Grabengasse 6

Tel. 261 72

Zur Zeit nur beschränkt lieferbar



Seit über 125 Jahren

Danziger Qualitätsliköre

VON

J. S. Keiler & S.

Reitbahn 21

DANZIG

Ruf: 221 91



Pretzell's

Spezialitäten

Danziger Pomuchel

Helgoländer ff. Tafel-Aquavit

„Gib Ihm“

Pretzell's bittere Tropfen

„Alter Herr“

ff. Weinbrand - Verschnitt

HEILIGE-GEISTGASSE 110
FERNSPRECHER 241 34

Import von Arrak, Cognac
Jamaica-Rum und Weinen